

§ 22 LLVG Dienstzulage für die Abteilungsvorsteherung

LLVG - Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Landesvertragslehrpersonen, die in die Funktion Abteilungsvorsteherung bestellt oder mit einer solchen Funktion provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage.
2. (2) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 beträgt
 1. 1. wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung bis sechs Wochenstunden beträgt, 1 050,4 €,
 2. 2. wenn die Minderung der Unterrichtsverpflichtung mehr als sechs Wochenstunden beträgt, 1 275,7 €.

In Kraft seit 01.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at